



**PLAN-HAI-11-1**

I.

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses  
13 - Bogenhausen  
Herrn Florian Ring  
Friedenstraße 40  
81660 München

Blumenstr. 28 b  
80331 München  
Telefon: 089 233-  
Telefax: 089 233-  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 31  
Zimmer: 228  
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

31.05.2021

**Der Hüllgraben darf nicht zur Kloake der Deutschen Bundesbahn werden**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07336 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 -  
Bogenhausen vom 14.01.2020

Sehr geehrter Herr Ring,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Darin fordern Sie, dass sich „die Landeshauptstadt München, insbesondere der Stadtrat der Landeshauptstadt München im Rahmen der Beteiligung zur Daglfinger-/Truderinger Kurve hinsichtlich des Hüllgrabens“ dafür einsetzt, dass „der Hüllgraben – auch in Daglfing – in seiner heutigen Funktion erhalten bleibt und ein Durchfluss auch in Daglfing nach wie vor möglich ist.“ Weiterhin soll „sichergestellt werden, dass dabei nicht nur die wasserrechtlichen, vor allem auch die naturschutzrechtlichen Belange hinreichend berücksichtigt werden und der Zustand und die Funktion erhalten bleiben.“ Des Weiteren soll bis „zu einer entsprechenden naturschutzfachlichen Lösung des Hüllgrabens mit den Planungen unter Zustimmung der Landeshauptstadt München nicht fortgeföhren werden.“

Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Bei der im Zusammenhang mit den Projekten Daglfinger und Truderinger Kurve sowie dem zweigleisigen Ausbau Trudering – Daglfing geplanten Verlagerung des Hüllgrabens im Hüllgrabendreieck ist die EU- Wasserrahmenrichtlinie zwingenden zu beachten. Für die Umverlegung und Offenlegung des Hüllgrabens muss daher das sich daraus ergebende Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot berücksichtigt werden. Dabei ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Erlangung des guten Zustandes des Hachinger Baches in Verbindung mit dem Hüllgraben als Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie als gesamte Einheit zu sehen.

Die Landeshauptstadt München würde deshalb nur mit der Aussicht auf eine Verbesserung

aus wasserwirtschaftlicher Sicht den umfangreichen Veränderungen im Verlauf der Gewässer zustimmen. Des Weiteren ist aus Sicht der Landeshauptstadt München aus naturschutzfachlicher Sicht zu prüfen, ob der sich dort entwickelte Lebensraum für Fauna und Flora schadlos erhalten werden kann.

Die Landeshauptstadt München setzt sich deshalb für die Beachtung dieser Punkte bei den Planungen ( ) ein. Der Stadtrat hat sich im Oktober 2020 mit der Variantenentscheidung des Bundes sowie den Beurteilungen der Varianten A0, B1 und B2 befasst und in dem Beschluss „Variantenvergleich Truderinger Kurve und Truderinger Spange“ der Vollversammlung vom 21.10.2020 (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 01628) festgehalten, dass bei der Variantenbewertung noch ungeklärte Fragen beispielsweise bei den Themen Lärm-, Erschütterungsschutz und in naturschutzfachlicher Hinsicht existieren. Eine Festlegung auf eine Vorzugsvariante auf Basis der bisherigen Variantenbewertung erschien deshalb aus Sicht der Landeshauptstadt München nicht möglich. Herr Oberbürgermeister Reiter ist deshalb gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 21.10.2020 an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und an ( ) herangetreten und hat eine Aufhebung des Variantenentscheids, der die Variante A0 als Vorzugsvariante festlegt hat, gefordert. ( ) hat allerdings eine Aufhebung des Variantenentscheids bisher abgelehnt. Es wurde jedoch eine Weiterentwicklung der Variante A0 in eine Variante A1 angekündigt. Unterlagen zur Variante A1 liegen trotz mehrmaligen Nachfragen durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München nicht vor, so dass eine Bewertung dieser Variante durch die Stadt noch nicht erfolgen konnte. Eine Antwort des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf das Schreiben des Herrn Oberbürgermeister steht noch aus.

Bezüglich der Forderung, dass bis „zu einer entsprechenden naturschutzfachlichen Lösung des Hüllgrabens mit den Planungen unter Zustimmung der Landeshauptstadt München nicht fortgefahren werden“ kann, müssen wir ihnen mitteilen, dass die DB AG sowie der Bund die Zustimmung der Landeshauptstadt München für die Fortführung der Planungen nicht benötigen.

Der Eingriff in den Hüllgraben ist vielmehr vorhabenbedingt, da es sich um eine notwendige Folgemaßnahme handelt. Die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme vorausgesetzt, wird für diese mit dem Planfeststellungsbeschluss durch das Eisenbahn-Bundesamt eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt, die im Planantrag ( ) ausdrücklich beantragt werden wird. Ein gesondertes Wasserrechtsverfahren ist dann nicht erforderlich. Die Landeshauptstadt München wird hierzu im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren Stellung nehmen. So gesehen kann auch erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses entschieden werden, ob rechtliche Schritte ergriffen werden.

Abschließend können wir Ihnen versichern, dass sich die Landeshauptstadt München weiterhin für eine bestmögliche Lösung hinsichtlich einer Verlegung des Hüllgrabens einsetzen wird.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 07336 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

